

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) sowie § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. v. 15.01.2010 (GVBl. S. 570), § 9 CoKoBeV

ordnen wir ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) auf dem Gebiet des Kreises an:

1. Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften muss auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nassen-Bedeckung getragen werden.
2. Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen festgelegt.
3. Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist für die Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.
4. Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten wird eine Schließung von 23 bis 6 Uhr durch eine gesonderte Allgemeinverfügung festgesetzt.
5. Öffentliche Veranstaltungen werden in der Regel auf höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes und einer Gestattung des Gesundheitsamtes.
6. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätige Personen werden verpflichtet, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
7. In Abweichung von § 1b der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. CoV) vom 13. März 2020 in der Fassung der 20. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dürfen die dort genannten Einrichtungen jeweils an drei Tagen durch maximal zwei Personen für jeweils eine Stunde betreten werden. Ehepaare bzw. verpartnerte Personen, die in der Einrichtung leben, können gemeinsam besucht werden. Das Konzept entsprechend § 1b Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. CoV) ist durch die Einrichtung anzupassen.

8. Sollte die Inzidenz für den Lahn-Dill-Kreis während der sieben aufeinanderfolgenden Tagen niedriger als 50 sein, so gilt folgendes:
- a. Die Punkte 2, 5 werden unwirksam.
 - b. Es gilt stattdessen:
 - I. Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen festgelegt.
 - II. Öffentliche Veranstaltungen werden in der Regel auf höchstens 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes und einer Gestattung des Gesundheitsamtes.

9. In Sitzungen oder Versammlungen von kommunalen Gremien sowie in Sitzungen, an denen mehr als 10 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt folgende Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes sowie beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstandes oder das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter analog zu § 1 Abs. 2b Buchst. d. CoKoBeV erfasst werden.

Die Regelungen zum Hausrecht und zu sitzungsinernen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Hessische Gemeindeordnung mit allen auf sie verweisenden Vorschriften sowie der Geschäftsordnungen und Satzungen gelten unbeschadet dessen.

10. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 gilt auch für Räume, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind, in Gemeinschaftsunterkünften für Arbeitnehmer, Flüchtlinge, Obdachlose und ähnlichen Einrichtungen.
11. Die Verfügung tritt sofort mit Veröffentlichung in Kraft.
12. Die Verfügung ist befristet bis zum 10.11.2020.
13. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 HSG).

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

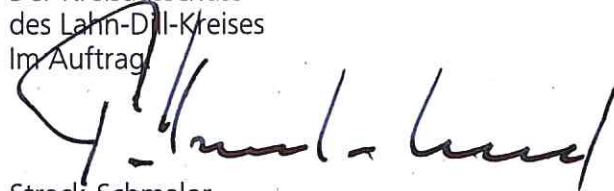
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 22. Oktober 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag



Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor